

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich geändert wird (4. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle)

(L - 290/2 - XX)

I.

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. 1929 Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die vom Bundesgesetzgeber demgemäß im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, BGBl. Nr. 173/1966 und BGBl. Nr. 289/1969 sowie im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 87/1963 und BGBl. Nr. 69/1971 getroffenen grundsatzgesetzlichen Regelungen sind im O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 38/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 12/1966, LGBl. Nr. 27/1967 und LGBl. Nr. 4/1971 ausgeführt.

II.

Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr im Art. II des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1971, BGBl. Nr. 234, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich geändert wird (4. Schulorganisationsgesetz-Novelle), Bestimmungen über Schulversuche zur Schulreform erlassen. Diese Bestimmungen wurden zur Realisierung der von der Schulreformkommission angeregten Schulversuche getroffen. Diese Schulversuche sollen zur Erprobung neuer Schulorganisationsformen durchgeführt werden. Schulversuche nach den Bestimmungen des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle sind u. a. auch in der Form von Vorschulklassen, in den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen und im Polytechnischen Lehrgang durchzuführen.

Diese vom Bund durchzuführenden Schulversuche setzen entsprechende Maßnahmen im Bereich der durch das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz geregelten äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen voraus. Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthält daher — im Hinblick auf die oben dargestellte Kompetenzlage — auch im § 12 Abs. 2 folgende Grundsatzbestimmung:

„(2) (Grundsatzbestimmung) In den Ausführungsgesetzen der Länder ist die Durchführung

von Schulversuchen vorzusehen, durch die Schulversuche im Sinne der §§ 2 bis 5 ermöglicht werden, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird. Ferner haben die Ausführungsgesetze die zuständigen Behörden zu ermächtigen, die für die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund zu treffen, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird.“

III.

Im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfes des Voranschlages über den Landeshaushalt 1972 hat die o. ö. Landesregierung im Hinblick auf die drückende finanzielle Belastung der Gemeinden beschlossen, daß auf verschiedenen Gebieten — so auf dem Sektor des Berufsschulwesens, der Bezirksstraßen und der Behindertenfürsorge — die Belastung der Gemeinden gesenkt werden soll. Der daraus entstehende finanzielle Ausfall soll zu Lasten des Landes übernommen werden. Gemäß diesem Beschluß sollen die Beiträge der Gemeinden für die Berufsschulen sowohl für den laufenden Schulerhaltungsaufwand als auch für den Bau- und Einrichtungsaufwand von bisher 60% auf 50% herabgesetzt werden. Die durch diese Änderung für das Land entstehende finanzielle Mehrbelastung wurde im Voranschlag über den Landeshaushalt 1972 bereits berücksichtigt.

IV.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich geändert wird (4. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle), enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu der Grundsatzbestimmung des Art. II § 12 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle sowie die im Sinne der obigen Ausführungen erforderliche Änderung des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes hinsichtlich der von den Gemeinden zu leistenden Schulerhaltungsbeiträge.

V.

Ergänzend ist zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes noch zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

§ 48 Abs. 1 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gemeinden haben an das Land Beiträge zur Erhaltung der öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulen zu leisten. Diese Schulerhaltungsbeiträge sind Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand (laufende Schulerhaltungsbeiträge) und Beiträge zum Bau- und Einrichtungsaufwand (Bau- und Einrichtungsbeiträge). Von oberösterreichischen Gemeinden sind die Schulerhaltungsbeiträge im Ausmaß von drei Fünftel der gemäß Abs. 2 und 3 zu berechnenden Beträge einzuheben.“

Durch die Neufassung des letzten Satzes dieser Bestimmungen wird die Belastung der Gemeinden entsprechend den im allgemeinen Teil dieser Erläuternden Bemerkungen dargelegten Erwägungen vermindert.

Anzuführen ist dazu noch, daß § 48 gemäß § 32 Abs. 2 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes für öffentliche Schülerheime „sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist und daß die damit verbundenen Kosten solche des laufenden Betriebes (§ 46) sind“.

Durch die Herabsetzung der Schulerhaltungsbeiträge der Gemeinden für öffentliche gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen erfolgt daher zwangsläufig auch eine Herabsetzung der Gemeindebeiträge für die öffentlichen Schülerheime (Internate), die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen bestimmt sind.

Die von der Novellierung des § 48 Abs. 1 betroffenen Bestimmungen sind Ausführungsbestimmungen zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der geltenden Fassung.

Zu Art. I Z. 2:

Dieser Teil des Gesetzentwurfes enthält die Ausführungsbestimmungen zu Art. II § 12 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Dazu ist allgemein zunächst festzuhalten, daß es in der Natur von Schulversuchen liegt, daß sie ständiger Weiterentwicklung und allfälligen Veränderungen unterworfen sind, weshalb sich die gesetzliche Regelung nur auf Rahmen und Leitlinien beschränken kann, den Versuchsraum jedoch selbst frei lassen muß.

Dazu kommt, daß die Schulversuche nach Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle gemäß § 10 dieses Gesetzes nur in den Schuljahren 1971/72 bis 1975/76 begonnen werden können und je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen sind.

Bei dieser Sachlage erscheint es nicht zweckmäßig, die einzelnen in Frage kommenden Bestimmungen des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes durch Ausführungsbestimmungen zu

Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle zu ergänzen. Der vorliegende Gesetzentwurf faßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen als nur vorübergehende Regelung vielmehr in einem neuen Abschnitt VII des Gesetzes zusammen, der nach Ablauf des Schulversuchszeitraumes wiederum aus dem Gesetz zu eliminieren sein wird.

Im besonderen ist zu bemerken:

§ 57:

Der Abs. 1 enthält die erforderliche Aussage über den Anwendungsbereich des neuen in das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz aufzunehmenden Abschnittes VII.

Durch die Feststellung, daß die Bestimmungen dieses Abschnittes abweichende Regelungen von den übrigen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten, wird klargestellt, daß — soweit im neuen Abschnitt VII nichts anderes bestimmt ist — die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen der äußeren Organisation der in Betracht stehenden Pflichtschulen uneingeschränkt gelten.

Die Bestimmung des Abs. 2 steht im Zusammenhang mit Art. II § 14 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, demzufolge die Schulversuche nach dieser Novelle „nicht unter Anwendung des § 7 des Schulorganisationsgesetzes durchgeführt oder bewilligt werden dürfen“.

§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes enthalten Bestimmungen im Zusammenhang mit Schulversuchen gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes. Ergänzend ist zu § 57 noch zu bemerken, daß die §§ 10 und 11 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle Bestimmungen über den Schulversuchszeitraum und die zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche enthalten. Normadressat dieser Bestimmungen ist die Bundesvollziehung.

Im besonderen normiert, wie bereits ausgeführt, § 10 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, daß „Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in den Schuljahren 1971/72 bis 1975/76 begonnen werden können. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

Der vorgesehene Abs. 1 des § 57 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes, demzufolge die Bestimmungen des neuen VII. Hauptstückes nur „zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle gelten“, ist damit zwangsläufig auch auf die Bestimmungen des § 10 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle abgestellt. Die Sonderbestimmungen des vorgesehenen neuen VII. Hauptstückes können daher nur innerhalb des im § 10 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle für die Schulversuche festgelegten Zeitraumes zum Tragen kommen. Eine ausdrückliche diesbezügliche Aussage im neuen § 57 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes ist daher entbehrlich.

§ 58:

Art. II § 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle lautet:

„§ 2. Vorschulklassen

Vorschulklassen haben der Förderung der Erlangung der Schulreife durch Schulpflichtige zu dienen, die gemäß § 14 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, vom Schulbesuch zurückgestellt werden.“

Die Einrichtung solcher Schulversuche kann zweckmäßigerweise nur an bestehenden Volksschulen erfolgen. Diese Schulversuche können sinnvoll nur in größeren Ballungsräumen mit einer entsprechenden Anzahl zurückgestellter Schulpflichtiger geführt werden.

§ 59:

Art. II § 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle lautet:

„§ 3. Grundschule

(1) In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule ist die Zusammenfassung von Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Schülern mehrerer Parallelklassen zu erproben.

(2) In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule ist der Unterricht in einer lebenden Fremdsprache zu erproben.“

Der vorgesehene neue § 59 ermöglicht die Durchführung dieser Schulversuche. Diese Schulversuche werden zweckmäßigerweise an solchen Volksschulen einzurichten sein, die im Einzugsbereich einer Additiven Gesamtschule, einer Orientierungsstufe oder einer Integrierten Gesamtschule (siehe dazu die vorgesehenen neuen §§ 60 bis 62 und die folgenden Erläuternden Bemerkungen) liegen, damit alle in Betracht kommenden Schüler aus dem Einzugsbereich möglichst gleiche Startbedingungen vorfinden.

Zum vorzitierten Abs. 2 des Art. II § 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist ergänzend noch zu bemerken, daß die Erprobung einer lebenden Fremdsprache in der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen nicht berührt. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Ausgestaltung des Unterrichtsplanes, der eine Maßnahme im Rahmen der äußeren Organisation der Pflichtschulen nicht zur Voraussetzung hat.

§§ 60 bis 62:

Art. II § 4 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat folgenden Wortlaut:

„§ 4. Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen

(1) In den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind Schulversuche zur Additiven Gesamtschule (Abs. 2), zur Orientierungsstufe (Abs. 3) und zur Integrierten Gesamtschule (Abs. 4) durchzuführen.

(2) Durch die Zusammenfassung der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren

Schule in räumlicher Hinsicht und unter gemeinsamer Leitung ist die Verbesserung der Übertrittsmöglichkeiten von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule im Sinne des § 40 Abs. 2 in der Fassung des § 131 c des Schulorganisationsgesetzes zu erproben (Additive Gesamtschule).

(3) Die fünfte und sechste Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen (Orientierungsstufe).

(4) Die fünfte bis achte Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen (Integrierte Gesamtschule).

(5) Bei der Einrichtung von Orientierungsstufen (Abs. 3) und Integrierten Gesamtschulen (Abs. 4) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine möglichst große Zahl der nach dem Alter in Betracht kommenden Kinder aus dem Einzugsgebiet die Orientierungsstufe bzw. die Integrierte Gesamtschule besuchen. Sowohl in der Orientierungsstufe als auch in der Integrierten Gesamtschule sind die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen. Dem Übertritt in höhere Leistungsgruppen ist besondere Bedeutung zuzumessen. In Verbindung mit der Einrichtung von Leistungsgruppen ist auch die Teilung in Klassenzüge zulässig. Die höchste Leistungsgruppe hat die Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schule, die tiefste Leistungsgruppe jene des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule zu erfüllen.

(6) Für den Übertritt von Schülern der Orientierungsstufen in die siebente Schulstufe in einer Hauptschule oder in einer allgemeinbildenden höheren Schule gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 40 des Schulorganisationsgesetzes sinngemäß. Mit einem Jahreszeugnis über die achte Schulstufe der Integrierten Gesamtschule, das einen guten Gesamterfolg aufweist, sind die gleichen Berechtigungen verbunden wie mit dem Zeugnis über die vierte Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule bzw. die vierte Klasse Hauptschule (Erster Klassenzug mit gutem Gesamterfolg im Sinne des § 40 Abs. 2 in der Fassung des § 131 c des Schulorganisationsgesetzes).“

Die vorgesehenen neuen §§ 60 bis 62 schaffen — soweit die äußere Organisation der Hauptschulen berührt wird — ebenfalls nur die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Schulversuche.

Die Schulversuche zur Additiven Gesamtschule, zur Orientierungsstufe und zur Integrierten Gesamtschule haben zum Ziel, regionale und soziale Bildungsschranken abzubauen und die Wege zur

höheren Bildung für alle zu eröffnen, die die erforderlichen Leistungen erbringen.

Bei der Einrichtung von Orientierungsstufen und Integrierten Gesamtschulen wird vor allem darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nach Möglichkeit der gesamte Eintrittsjahrgang erfaßt werden kann. Im übrigen werden diese Schulversuche vor allem an Hauptschulen einzurichten sein, die nicht im unmittelbaren Einzugsgebiet einer allgemeinbildenden höheren Schule liegen.

Die Festlegung der Schülerzahl für die Leistungsgruppen und die Förderkurse gründet sich auf die Erfahrungen der Vorversuche und der durchgeführten pädagogischen Untersuchungen.

§ 63:

Art. II § 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle lautet:

„§ 5. Polytechnischer Lehrgang

(1) Im Polytechnischen Lehrgang ist die Zusammenfassung der Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Technisches Zeichnen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zu erproben. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen.

(2) Im Polytechnischen Lehrgang ist der Lehrplan so zu gestalten, daß die Schüler für einen Teil der Gesamtwochenstundenzahl zwischen verschiedenen Gruppen von Unterrichtsgegen-

ständen und einzelnen Unterrichtsgegenständen wählen können.“

Der vorgesehene neue § 63 enthält ebenfalls nur die darauf abgestellten Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der äußeren Organisation der Polytechnischen Lehrgänge.

§ 64:

Diese Bestimmung ist in den oben zitierten Grundsatzbestimmungen des Art. II § 12 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgezeichnet.

Zu Art. II:

Art. III Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle bestimmt, daß die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsatzbestimmungen des Art. II § 12 Abs. 2 „innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen und mit 1. September 1971 in Kraft zu setzen sind“.

Die Novellierung des § 48 Abs. 1 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes soll im Sinne der eingangs dargelegten Erwägungen mit 1. Jänner 1972 in Kraft treten.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich geändert wird (4. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle), beschließen.

Linz, am 1. März 1972

Rödhammer
Obmann

Buchinger
Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich geändert wird
(4. O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des § 8 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 87/1963 und BGBl. Nr. 69/1971 sowie der Grundsatzbestimmungen des Art. II § 12 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 38/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 12/1966, LGBl. Nr. 27/1967 und LGBl. Nr. 4/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:
„Von oberösterreichischen Gemeinden sind die Schulerhaltsbeiträge im Ausmaß der Hälfte der gemäß Abs. 2 und 3 zu berechnenden Beträge einzuheben.“
2. Das VII. Hauptstück hat zu lauten:

„VII. HAUPTSTÜCK.

Sonderbestimmung zur Durchführung von Schulversuchen.

§ 57.

Geltung dieses Hauptstückes.

(1) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, die Bestimmungen dieses Hauptstückes.

(2) Auf Schulversuche gemäß § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes keine Anwendung.

§ 58.

Vorschulklassen.

(1) Vorschulklassen gemäß Art. II § 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle können an Volksschulen eingerichtet werden, wenn mindestens fünfzehn Schulpflichtige vorhanden sind, die mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

(2) Die Schülerzahl in einer Vorschulklasse soll fünfundzwanzig nicht übersteigen.

§ 59.

Grundschule.

Zur Durchführung von Schulversuchen in der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule gemäß Art. II § 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle können an Volksschulen Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb einer Klasse oder von Parallelklassen zusammengefaßt werden.

§ 60.

Additive Gesamtschule.

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen zur Additiven Gesamtschule gemäß Art. II § 4 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle kann im räumlichen Zusammenhang mit einer Hauptschule eine Additive Gesamtschule errichtet werden.

(2) Voraussetzung für die Errichtung einer Additiven Gesamtschule gemäß Abs. 1 ist die unmittelbare räumliche Nachbarschaft der Hauptschule mit der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule.

(3) Hinsichtlich der Additiven Gesamtschule gemäß Abs. 1 gelten im übrigen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes für Hauptschulen sinngemäß.

(4) Leiter einer Additiven Gesamtschule gemäß Abs. 1 ist der Leiter der Hauptschule.

§ 61.

Orientierungsstufe.

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II § 4 Abs. 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle können an Hauptschulen die fünften und sechsten Schulstufen der Hauptschule und einer allgemeinbildenden höheren Schule zusammengefaßt werden (Orientierungsstufe).

(2) Orientierungsstufen an Hauptschulen dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Erfassung von wenigstens 90 v. H. der Schüler eines Eintrittsjahrganges im Bereich der normalen Begabungsstreuung möglich ist.

(3) In der Orientierungsstufe sind die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb einer Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. In Verbindung mit der Einrichtung von Leistungsgruppen ist auch die Teilung in Klassenzüge zulässig.

(4) Zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II § 4 Abs. 5 dritter Satz der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle sind erforderlichenfalls Förderkurse einzurichten.

(5) Die Schülerzahl einer Leistungsgruppe (Abs. 3) soll zwischen fünfzehn und zwanzig betragen. Die Schülerzahl eines Förderkurses (Abs. 4) soll zwischen sechs und zwölf betragen.

§ 62.

Integrierte Gesamtschule.

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen zur Integrierten Gesamtschule gemäß Art. II § 4 Abs. 4 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle können an Hauptschulen die fünften bis achten Schulstufen der Hauptschule und einer allgemeinbildenden höheren Schule zusammengefaßt werden (Integrierte Gesamtschule).

(2) Die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 63.

Polytechnischer Lehrgang.

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen im Polytechnischen Lehrgang gemäß Art. II § 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle können die Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Technisches Zeichnen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zusammengefaßt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 61 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 64.

Vereinbarungen zwischen Bund und Land.

Soweit die Durchführung der Schulversuche gemäß Art. II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat die Landesregierung erforderliche Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen."

3. Das bisherige VII. Hauptstück wird zum VIII. Hauptstück; die bisherigen §§ 57 bis 59 werden zu den §§ 65 bis 67.

Artikel II

Art. I Z. 1 tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft; die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. September 1971 in Kraft.